

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 13.2.2024**

**Ortsgesetz über das Außerkrafttreten der Kita-Elternmitwirkungsordnung 1982**

**A. Problem**

Die am 25.10.1982 veröffentlichte Ordnung über die organisierte Mitwirkung der Eltern in den Kindergärten und Horten in der Stadtgemeinde Bremen (Elternmitwirkungsordnung, Brem.GBl. S.315 –2160-d-6), zuletzt geändert am 21.11.2006 (Brem.GBl. S.457) wurde auf Grundlage der Ermächtigung für den Senat in § 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung des Kindergarten- und Hortgesetzes für das Land Bremen vom 24.03.1980 (BremKqHG, Brem.GBl. S.61) für die Kindergärten und Horten in der Stadtgemeinde Bremen nach Maßgabe des § 8 Absatz 8 BremKqHG über die Elternschaft und die organisierte Elternmitwirkung erlassen.

Sowohl dieses Ausführungs-Ortsgesetz als auch das zugrundeliegende Kindergarten- und Hortgesetz sind in den Jahren 2015 und 2010 außer Kraft getreten. Letzteres wurde durch das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG vom 19.12.2000 (Brem.GBl. S.491) abgelöst. Für die Elternmitwirkungsordnung für die Kindergärten und Horten Stadtgemeinde Bremen besteht mithin keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage mehr.

Darüber hinaus hatte der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales am 25.11.2003 auf Grundlage des § 13 Absatz 5 BremKTG Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elternvereinen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen erlassen, die noch heute gültig sind (Brem.ABl. S.935). Im Gegensatz zur Elternmitwirkungsordnung 1982 wurde die geltende Richtlinie 2003 nicht im Transparenzportal veröffentlicht, was nun Ende 2023 nachgeholt wurde.

Die „Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elternvereinen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen“ ist darüber hinaus grundständig überarbeitet worden. Mit diesen Änderungen soll die städtische Deputation für Kinder und Bildung in derselben Sitzung, in der die Aufhebung der Kita-Elternmitwirkungsordnung 1982 beschlossen werden soll, ebenfalls befasst werden.

Die förmliche Aufhebung der nicht mehr angewendeten Elternmitwirkungsordnung 1982 ist geboten, um Rechtssicherheit und Transparenz für Elternvertretungen in Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen herzustellen.

**B. Lösung**

Beiliegender Ortsgesetzesentwurf, der bereits mit SJV abgestimmt ist, regelt die Aufhebung der Elternmitwirkungsordnung vom 25.10.1982.

### **C. Alternativen**

Keine.

Die Vermeidung zweier parallel existierender Vorschriften mit dem gleichen Regelungszweck dient dem Rechtsfrieden und leistet einen Beitrag zur Beseitigung des Reformstaus beim Regelwerk für die Kindertagesförderung in Bremen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Keine Relevanz.

### **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die städtische Deputation für Kinder und Bildung wird am 20.2.2024 um Zustimmung, der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen wird am 7.2.2024 um Kenntnisnahme gebeten.

Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist am 9.11.2023 erfolgt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Veröffentlichung nach dem BremIFG. Relevanz für die sonstige Unterrichtung der Öffentlichkeit über Medien wie Presse etc. nicht gegeben.

### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt dem Entwurf der Senatorin für Kinder und Bildung für ein Ortsgesetz über die Aufhebung der Ordnung über die organisierte Mitwirkung der Eltern in den Kindergärten und Horten in der Stadtgemeinde Bremen (Elternmitwirkungsordnung) vom 25.10.1982 zu und bittet diese um weitere Umsetzung mit dem Ziel der Verabschiedung durch die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) am 12.3.2024.

Anlage: Ortsgesetzentwurf

## **Ortsgesetz über die Aufhebung der Elternmitwirkungsordnung**

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

### **Artikel 1**

Die Elternmitwirkungsordnung vom 25. Oktober 1982 (Brem.GBl. S. 315 — 2160-d-6), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

**Begründung:** (nur für Bürgerschafts-Drucksache)

Die 1982 veröffentlichte Elternmitwirkungsverordnung wurde auf Grundlage von § 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung des Kindergarten- und Hortgesetzes für das Land Bremen vom 24.03.1980 (Brem.GBl. S.61) erlassen, mit dem der Senat u.a. ermächtigt wurde, diese für die Kindergärten und Horte in der Stadtgemeinde Bremen nach Maßgabe des § 8 Absatz 8 BremKqHG über die Elternschaft und die organisierte Elternmitwirkung zu erlassen.

Sowohl dieses Ausführungs-Ortsgesetz als auch das zugrundeliegende Kindergarten- und Hortgesetz sind in den Jahren 2015 und 2010 außer Kraft getreten. Letzteres wurde durch das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG vom 19.12.2000 (Brem.GBl. S.491) abgelöst.

Für die Elternmitwirkungsordnung für die Kindergärten und Horte in der Stadtgemeinde Bremen besteht mithin keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage mehr.

Darüber hinaus hatte der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales am 25.11.2003 auf Grundlage des § 13 Absatz 5 BremKTG Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elterngruppen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen erlassen, die noch heute gültig sind (Brem.ABl. S.935).

Im Gegensatz zur Elternmitwirkungsordnung 1982 wurde die geltende Richtlinie 2003 nicht im Transparenzportal veröffentlicht (im Okt. 2023 nachgeholt).

Das förmliche Außerkrafttreten der nicht mehr angewendeten Elternmitwirkungsordnung 1982 ist geboten, um Rechtssicherheit und Transparenz für Elternvertretungen in Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen herzustellen.